

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

13. Jahrgang

Sonntag, 15.05.2016

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 20

Die Amtlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt Nr. 18 am 08.05.2016 sind aufgrund eines redaktionellen Fehlers in der Kopfzeile als gegenstandslos zu betrachten. Die Veröffentlichung des Amtsblattes vom 08.05.2016 ist fehlerhaft und wird hiermit gegenstandslos. Die korrekte Fassung wird wiederholt und ist nachfolgend abgedruckt.

Erneute Bekanntmachung aufgrund eines formellen Fehlers der Bekanntmachung vom 28.02.2016 im Amtsblatt Nr. 8

Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe) zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 63 „Jahnstraße“ gemäß § 10 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 11. Februar 2016 den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 63 „Jahnstraße“, Schönebeck (Elbe), bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung gebilligt und als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen, Beschluss-Nr. 0251/2016.

Zum o.g. Bebauungsplan gehören folgende Gutachten:
– Schallschutztechnisches Gutachten, öko control GmbH, Stand: 19.12.14
– Baugrundgutachten, Ingenieurgesellschaft für Baustoffe und Bautechnik Bischof mbH, 15.09.14
– Fachtechnische Stellungnahme zur Versickerung, Ingenieurgesellschaft für Baustoffe und Bautechnik Bischof mbH, 12.08.2015

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr.63 „Jahnstraße“ tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Infolge der Rechtskraft des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 63 „Jahnstraße“ ist der seit dem 03.02.2008 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) gemäß § 13 a (2) Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan, die Begründung sowie die dazugehörigen Gutachten im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die vorgenannten Planunterlagen sind mit dieser Bekanntmachung auch im Internet eingestellt und können unter der Internetadresse: www.schoenebeck-elbe.de eingesehen werden.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schönebeck (Elbe), den 08.05.2016

Knoblauch
Oberbürgermeister



BEKANNTMACHUNG

der 8. Sitzung des Betriebsausschusses Städtischer Bauhof am 25.05.2016

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Städtischer Bauhof Schönebeck
Dammweg 22
39218 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Einwohnerfragestunde
4. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 23.03.2016
5. Information zum Lagebericht I. Quartal 2016
6. Informationen der Betriebsleitung
7. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Betriebsausschusses
8. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

9. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
10. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
11. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 23.03.2016
12. Vorlagen-Nummer: 0290/2016
Beschlussfassung über die Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2016 des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck
13. Informationen der Betriebsleitung
14. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Betriebsausschusses
15. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck (Elbe), den 03.05.2016

Knoblauch
Oberbürgermeister

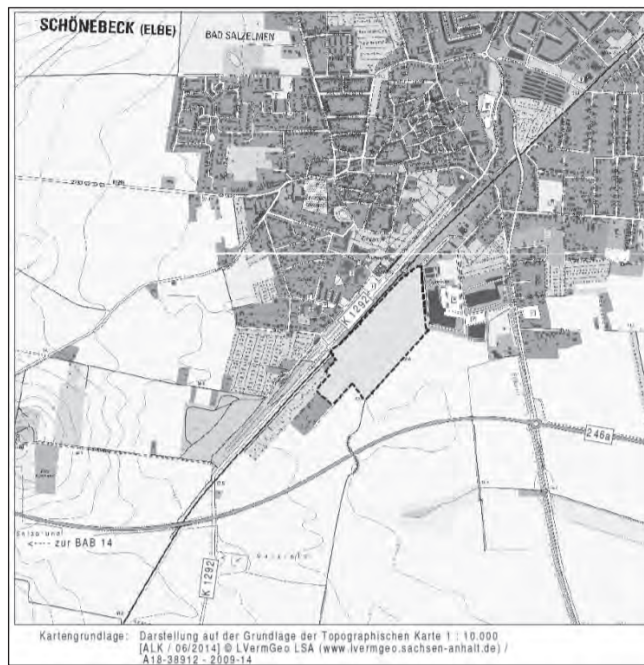
Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe) erneute Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 57 „Kunstanger“ (gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 14.04.2016 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 57 „Kunstanger“, die Begründung sowie die dazugehörigen Gutachten gebilligt und diese Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats bestimmt.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch die Beseitigung der Erschließungsdefizite. Im Geltungsbereich sind der technische Ausbau der Niederschlagsentwässerungsanlagen zur Abführung des Regenwassers sowie der den allgemeinen Regeln der Technik entsprechende Ausbau der Straßen geplant, um eine ordnungsgemäße verkehrliche und technische Erschließung des Kunstangers sicherzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachfolgenden Lageplan durch eine schwarz gestrichelte Linie abgegrenzt.



Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern: Wasser, Klima/Luft, Arten und Biotope, Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter, ISP, Februar 2016
- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, ISP, Februar 2016
- Schalltechnisches Gutachten zur Untersuchung der verkehrsbedingten Belastung des Plangebiets durch Bahn-/Straßenverkehrs- und Gewerbelärm, ECO Akustik, Mai 2014
- Entwässerungsstudie zur Regenwasserableitung aus dem Plangebiet, Muting GmbH, August 2014
- Baugrunduntersuchung zur Untersuchung der bodenphysikalischen, gründungstechnischen Eigenschaften des Bodens sowie zu Grundwasserständen und hydrologischen Verhältnissen, Nordharz Geo-Consult und IVW GmbH, Juni 2002
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises mit Hinweis zur Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz, Mai 2015

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch liegt der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 57 „Kunstanger“ mit der Begründung, dem Umweltbericht, der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, den Fachgutachten sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom

23.05.2016 bis einschließlich 03.06.2016

im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) während der Dienstzeiten
montags von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr
dienstags von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs von 08:00 - 12:00
donnerstags von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr
freitags von 08:00 - 12:00 Uhr
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden.

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. (4) Baugesetzbuch auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse: <http://www.schoenebeck-elbe.de> eingesehen werden.

Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail abgegeben werden, an: stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 57 „Kunstanger“ gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schönebeck (Elbe) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Schönebeck (Elbe), den 15.05.2016

Knoblauch
Oberbürgermeister



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben - Flurbereinigungsbehörde -

Postanschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben
33.2 - 611 B9 SLK 008

Wanzleben, den 11.05.2016

Bodenordnungsverfahren nach §§ 56, 64, 63 Abs. 2 ff Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) „Bodenordnung Bördeland“, Salzlandkreis Verf.- Nr. 24 SLK 008

Öffentliche Bekanntmachung

Vergabe von Masseland gem. § 54 FlurbG gegen Geldausgleich

Das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Masseland) wird nach § 54 FlurbG in einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan gegen Geldausgleich zugeteilt. Wer an einer solchen Landzuteilung interessiert ist, wird hiermit aufgefordert beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben bis spätestens **05.07.2016** ein schriftliches Angebot einzureichen. Es handelt sich um folgende Flurstücke:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung	durchschnittliche Ackerzahl	Fläche ha	Wertigkeiten	Mindestgebot €	Rechte Dritter
1	Biere	19	2	MANSON	A97	4,6412	450,13	97.678,00	Leitungsrechte
	Eickendorf	11	10074	Griesdorfer Sportplatz	A101	0,5382	54,36	11.796,00	nein
3	Eickendorf	11	73	Steinitz	A94	0,2290	21,64	4.696,00	nein

Der vorgenannte Mindestpreis richtet sich nach dem Kapitalisierungsfaktor im Bodenordnungsverfahren Bördeland.

Der Zuschlag erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Alle Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln und nicht bekannten oder nicht erkennbaren Mängeln sind ausgeschlossen.

Die Gebote müssen bis spätestens **05.07.2016** beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben für ein oder mehrere Massegrundstücke gestellt werden.

Die Anträge auf Zuteilung der Massegrundstücke sind schriftlich in einem **verschlungen Umschlag mit dem Zusatz „Gebot Bördeland, Masseland TG“** abzugeben. Sie müssen den Vor- und Zunamen des jeweiligen Bewerbers, die vollständige Anschrift, die Grundstücksbezeichnung

(Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) sowie die gebotenen Geldbeträge enthalten und sie müssen von dem jeweiligen Bewerber unterschrieben sein. Das Angebot muss eindeutig sein.

Angebote per Telefon, E-Mail oder FAX werden nicht berücksichtigt. Die Bewerber erkennen mit der Abgabe der Gebote die Zuteilungsbedingungen für sie rechtsverbindlich an.

Vergabebedingungen:

- Teilnehmer des Bodenordnungsverfahrens Bördeland erhalten den Vorzug vor Nichtteilnehmern. Bitte die Ordnungsnummer im Angebot angeben.
- Vollerwerbs- und Nebenerwerbslandwirte haben den Vorzug gegenüber Teilnehmern, die ihren landwirtschaftlichen Grundbesitz verpachtet haben.
- Bei gleichrangigen Bewerbern entscheidet die Höhe des Angebotes
- Für jedes Flurstück ist ein Einzelangebot abzugeben.
- Pauschal- oder Komplettangebote sind unzulässig, unlautere Gebote bleiben unberücksichtigt.
- Nicht fristgerecht eingegangene Angebote und Angebote unter dem o. g. jeweiligen Mindestpreis werden nicht berücksichtigt.
- Die Bewerber können die Angebote nicht mehr widerrufen, wenn sie dem ALFF zugegangen sind.
- Liegen Gebote mehrerer Bewerber für ein und dasselbe Massegrundstück vor, so entscheidet das ALFF nach pflichtgemäßem Ermessen, welchem Bewerber es zugeteilt wird.
- Die Massegrundstücke werden unter dem Vorbehalt zugeteilt, dass sie den Empfängern gegen Rückerstattung der Geldausgleiche wieder entzogen werden können, wenn dies zur Ausräumung des anhängigen Widerspruchs benötigt wird. Die Bewerber erkennen diesen Vorbehalt an und verzichten zugleich darauf, gegen den etwaigen Entzug der ihnen zugeteilten Massegrundstücke Widerspruch einzulegen.
- Die Zuteilung der Masseflurstücke ist grunderwerbsteuerpflichtig.

Die o. a. Flächen sind ab dem 01.10.2016 pachtfrei. Die Flächen werden ohne sonstige Prämien oder Zahlungsansprüche übertragen.

Die Übertragung der Flächen erfolgt durch einen Nachtrag zum Bodenordnungsverfahren Bördeland „Bodenordnung Bördeland“, Salzlandkreis Verf.- Nr. 24 SLK 008

Die Bieter werden durch die Flurbereinigungsbehörde über das Ergebnis benachrichtigt.

Die entsprechenden Übersichtskarten liegen im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben (Zimmer A2.08) während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr sowie freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Im Auftrag
Wiesner



Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.